



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 25/2025

2. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 1. Juli 2025

Seite 1139

**Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz
Vom 1. Juli 2025**

Aufgrund von § 14 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend Universität) nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 3 Zeitlicher Ablauf der Wahlen
- § 4 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 5 Wählerverzeichnis
- § 6 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 6a Absage der Wahl
- § 7 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

Abschnitt 2

Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen

- § 8 Wahlgrundsätze
- § 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 10 Ausübung des Wahlrechts
- § 11 Wahlausschreibung
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 14 Wahlbenachrichtigung
- § 15 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 16 Stimmabgabe bei der Urnenwahl
- § 16a Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl
- § 16b Beginn und Ende der Elektronischen Wahl
- § 16c Störungen der Elektronischen Wahl
- § 16d Technische Anforderungen
- § 17 Briefwahl
- § 18 Auszählung bei der Urnenwahl
- § 19 Feststellung des Wahlergebnisses bei der Urnenwahl

- § 19a Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Elektronischen Wahl
§ 20 Annahme der Wahl
§ 21 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1

- § 22 Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Rektorin oder des Rektors
§ 23 Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2

- § 24 Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3

- § 25 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter
§ 26 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts, Wahlausschreibung, Wahlvorschläge, Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen
§ 27 Stimmabgabe, Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

Abschnitt 6

Bestimmungen für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4

- § 28 Wahlgrundsätze für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Abschnitt 7

Bestimmungen für die Wahl der oder des Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5

- § 29 Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der oder des Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG in folgende Kollegialorgane:
1. Fakultätsrat gemäß § 93 SächsHSG,
 2. Senat gemäß § 85 SächsHSG,
 3. Erweiterter Senat gemäß § 86 SächsHSG.
- (2) Sie gilt ferner für die Wahl in folgende Ämter:
1. Rektorin oder Rektor sowie Prorektorinnen und Prorektoren gemäß §§ 87, 89 SächsHSG,
 2. Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane gemäß §§ 94, 95, 96 SächsHSG,
 3. Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Gleichstellungsbeauftragte der Zentralen Einrichtungen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 56 Abs. 1 SächsHSG,
 4. Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter der Universität und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 56 Abs. 1 SächsHSG,
 5. Beauftragte oder Beauftragter für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 56 Abs. 7 SächsHSG.

§ 2 Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer von fünf Jahren, die Mitglieder des Fakultätsrates für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in diesen Organen werden jährlich gewählt.
- (2) Die Amtszeiten der Amtsträgerinnen und Amtsträger bestimmen sich wie folgt:
1. fünf Jahre für Rektorin oder Rektor sowie Prorektorinnen und Prorektoren,
 2. drei Jahre für Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane, Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Beauftragte oder den Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 3. ein Jahr für den Fall, dass Gleichstellungsbeauftragte oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten oder deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus der Mitgliedergruppe der Studentinnen und Studenten gewählt werden.
- Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet spätestens mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Die reguläre Amtszeit für alle gewählten Mitglieder der Kollegialorgane gemäß Absatz 1, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 beginnt jeweils am 1. April.
- (4) Der Senat, der Erweiterte Senat und die Fakultätsräte sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihrer Vertreterinnen und Vertreter gewählt haben, die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt (§ 51 Abs. 4 SächsHSG).
- (5) Endet die Mitgliedschaft einer gewählten Gruppenvertreterin oder eines gewählten Gruppenvertreters in einem Kollegialorgan nach Absatz 1 und gibt es keine Ersatzvertreterin oder keinen Ersatzvertreter, wählt die Gruppe, der sie oder er angehört, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger und Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die verbleibende Amtszeit. Nachwahlen nach Satz 1 finden unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 21 in der Regel einmal jährlich statt.
- (6) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eines bisherigen aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen bestehenden Organs die Wahl des neugewählten Organs noch nicht abgeschlossen, führt das bisherige Organ die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten Organs weiter.
- (7) Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen und Prorektoren sowie Dekaninnen und Dekane führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer jeweiligen Amtsnachfolgerin oder ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. Dies gilt nicht im Fall ihrer Abwahl und nicht im Falle des § 53 Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 SächsHSG. Die Regelung des § 53 Abs. 5 Satz 3 SächsHSG bleibt unberührt. Kommt die Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans, einer Studiendekanin oder eines Studiendekans oder einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten nicht bis zum Ablauf der

Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zustande oder erfolgt der Amtsantritt erst nach diesem Zeitpunkt, führen die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Amtsinhaberin oder des neuen Amtsinhabers fort.

§ 3

Zeitlicher Ablauf der Wahlen

- (1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sollen zeitgleich in nach Gruppen und bei der Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zudem in nach Fakultäten getrennten Wahlgängen durchgeführt werden.
- (2) Die Wahlen der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in die Kollegialorgane nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sollen in der Vorlesungszeit so rechtzeitig stattfinden, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Organe vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahl folgenden Semesters stattfinden können.
- (3) Die Wahlen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sollen zeitgleich mit der Wahl zum Fakultätsrat durchgeführt werden. Eine Trennung nach Gruppen erfolgt hierbei nicht.

§ 4

Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane noch sonstige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sein.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Sie oder er legt fest, wer sie oder ihn als Wahlleiterin oder Wahlleiter vertritt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird durch das Wahlamt der Universitätsverwaltung unterstützt.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße, insbesondere auch technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zuständig für die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten, die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen. Sie oder er kann zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben dritte Personen hinzuziehen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlausschreibungen und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibungen und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern; diese gehören paritätisch den in § 51 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG genannten Mitgliedergruppen an. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von den Senatsmitgliedern dieser Gruppen vorgeschlagen und vom Senat bestellt. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen kein oder nur ein Mitglied bestellt werden kann. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik beträgt drei Jahre; die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden jährlich bestellt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses in elektronischer Form bekannt.
- (5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters über den Wahltermin sowie über die Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.
- (6) Die Sitzungen des Wahlausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden in Textform, in der Regel per E-Mail, mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann mit einer Frist von mindestens einem Arbeitstag¹ geladen werden. Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung für die jeweilige Sitzung übersandt. Die für die Beratung oder Beschlussfassung notwendigen Unterlagen werden in der Regel mit Versand der Einladung elektronisch bereitgestellt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht rechtzeitig geladen werden oder ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen Angelegenheiten die Wahlleiterin oder der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. Die Entscheidung ist dem Wahlausschuss in Textform bekannt zu geben.
- (7) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder

¹ Arbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der Tage der für die Universität festgelegten Betriebsruhe

als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt wird. Wahlen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 finden grundsätzlich als Urnenwahl in einer Wahlsitzung statt. Das für die Wahl zuständige Organ bzw. Gremium kann im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beschließen, dass diese Wahlen stattdessen in der Form der Elektronischen Wahl in einer Wahlsitzung durchgeführt werden. Die Regelungen der §§ 8 Abs. 5 Satz 2 bis 4, 16a bis 16d und 19a gelten sinngemäß.

(8) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

(9) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter setzt zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie Wahlvorstände, die aus mindestens zwei Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bestehen, ein. Die Mitglieder der Universität sind nach § 54 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet. Werden Wahlen nach § 1 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 3 als Elektronische Wahlen durchgeführt, werden keine Wahlvorstände eingesetzt.

(10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Die Universitätsverwaltung erstellt für die Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Nr. 3 ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend § 51 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG in vier Gruppen gegliedert, die grundsätzlich nach Fakultäten, Zentralen Einrichtungen im Sinne des § 98 SächsHSG und der Universitätsverwaltung einschließlich der Bereiche, die dem Rektorat zugeordnet sind, (Untergliederungen) unterteilt sind. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Es muss den Namen, den Vornamen, die Matrikelnummer bei Studentinnen und Studenten, die Personalnummer bei Bediensteten, die dienstliche oder studentische E-Mail-Adresse an der Universität und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei für Bedienstete die Dienstanschrift genügt. Im Falle einer Elektronischen Wahl enthält das Wählerverzeichnis zusätzlich das Nutzerkennzeichen. Bei Bediensteten ist das Geburtsdatum anzugeben, soweit es zur Kennzeichnung der Wahlberechtigten erforderlich ist. Die Universitätsverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zu dessen Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Auslegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(2) Werden die Mitglieder mehrerer Kollegialorgane nach § 1 Abs. 1 gleichzeitig gewählt, wird hierfür lediglich ein Wählerverzeichnis erstellt. In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.

(3) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei Arbeitstage vor der Schließung im Wahlamt der Universität zur Einsicht ausgelegt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Wahlausschuss einen späteren Zeitpunkt für die Schließung des Wählerverzeichnisses festlegen, der jedoch mindestens 21 Kalendertage vor dem ersten Wahltag liegen muss. Soweit die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, kann die Auslage des Wählerverzeichnisses nach Satz 2 in elektronischer Form vorgenommen werden. Soweit ein Wählerverzeichnis für die Auslage nach Satz 2 oder zum Zweck der Stimmabgabe bei der Urnenwahl verwendet wird, sind darin keine E-Mail-Adressen, Nutzerkennzeichen, Personalnummern und Geburtsdaten enthalten.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann die oder der Betroffene schriftlich innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist Erinnerung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Erinnerung nach Absatz 4 oder 5 begründet, so berichtigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 4 bis 6 genannten Angaben ist von der Universitätsverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Die Universitätsverwaltung kann eine Berichtigung hinsichtlich der Zuordnung zu einer Gruppe oder Untergliederung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vornehmen, wenn zugelassene Wahlvorschläge hiervon nicht betroffen sind. Die Universitätsverwaltung hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, wenn bis zu den Wahltagen

nach § 16 Abs. 1 bzw. § 16b Abs. 1 Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit an mindestens einem Wahltag i. S. v. § 16 Abs. 1 bzw. § 16b Abs. 1 führen. Werden bis zum Beginn des ersten Wahltages i. S. v. § 16 Abs. 1 bzw. § 16b Abs. 1 Tatsachen bekannt, wonach die Mitgliedschaft an der Universität an den Wahltagen nach § 16 Abs. 1 bzw. § 16b Abs. 1 erst nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erworben wurde, ist auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung durch die Universitätsverwaltung vorzunehmen.

§ 6

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, über die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der anfechtenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. Sie oder er kann festlegen, dass die Wahl auf andere Weise durchgeführt wird als dies nach § 8 Abs. 5 für die für ungültig erklärte Wahl bestimmt war. § 16 Abs. 1 Satz 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 6a

Absage der Wahl

Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, aufgrund dessen die Wahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, oder kann die Wahl aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden, sagt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl ab. Kann die Wahl nur in einer Gruppe oder Untergliederung nicht durchgeführt werden, ist die Wahl nur insoweit abzusagen. § 6 Abs. 4 Satz 4 bis 9 gilt entsprechend.

§ 7

Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über die Beratungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Besondere Vorkommnisse sind darin zu vermerken. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Wahlniederschriften und das Wahlergebnis sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aufzubewahren.
- (3) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Wahlvorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Fristen gemäß § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 10, § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 sind Ausschlussfristen.

Abschnitt 2

Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 8

Wahlgrundsätze

- (1) Die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Gremien ist anzustreben.
- (2) Die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter werden unmittelbar (direkt) gewählt.
- (3) Die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Sofern in einer Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.
- (5) Wahlen nach § 1 Abs. 1 werden in der Regel als Elektronische Wahlen durchgeführt. Dies setzt voraus, dass die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sowie die in § 16a bis 16d genannten weiteren Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt sind. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter überprüft jährlich die Einhaltung der in Satz 2 genannten Anforderungen und Voraussetzungen und veranlasst erforderlichenfalls Änderungen im Benehmen mit dem Wahlausschuss. Die Überprüfung umfasst auch die Frage, ob die Anforderungen und Voraussetzungen weiterhin dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
- (6) Die Stimmabgabe ist für Wahlen nach § 1 Abs. 1 auch in Form der Briefwahl zulässig, wenn diese als Urnenwahl durchgeführt wird.

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jede Person, die an den Wahltagen nach § 16 Abs. 1 bzw. § 16b Abs. 1 Mitglied der Universität im Sinne von § 50 Abs. 1 und 4 SächsHSG ist und die im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt von dessen Schließung (§ 5 Abs. 3) eingetragen ist. Wahlberechtigt ist auch, wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses im Wege der Berichtigung aufgenommen wurde. Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses im Wege der Berichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde, ist nicht mehr wahlberechtigt.
- (2) Ein gewähltes Mitglied scheidet auch dann aus dem Kollegialorgan aus, wenn es nicht mehr der Gruppe angehört, für die es gewählt ist.
- (3) Die nach § 92 Abs. 3 SächsHSG an eine Fakultät der Universität kooptierten Professorinnen und Professoren besitzen kein Wahlrecht.

§ 10

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und einer Untergliederung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 ausüben.
- (2) Mitglieder der Universität, die mehr als einer der in § 51 Abs. 1 SächsHSG genannten Gruppen oder mehr als einer Untergliederung angehören, geben spätestens bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe bzw. in welcher Untergliederung sie ihr Wahlrecht ausüben. Falls die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben wird, wählen solche Mitglieder in der Gruppe, die in § 51 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG zuerst genannt ist, im Übrigen in der Untergliederung, die in der Wahlausschreibung zuerst genannt ist.

§ 11

Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und auf den Internetseiten der Universität sowie durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
 3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreterinnen und Vertreter,
 5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,

7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
10. den Hinweis, ob die Wahl als Elektronische Wahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird,
11. im Falle einer Urnenwahl den Wahltag oder die Wahltag, die Zeit und den Ort der Stimmabgabe, den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl nach § 17 besteht, sowie den Zeitpunkt der Stimmauszählung,
12. im Falle der Elektronischen Wahl Beginn und Ende der Wahltag (erster und letzter Zeitpunkt der möglichen Stimmabgabe),
13. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 14 eine Wahlbenachrichtigung erhalten,
14. den Verweis auf das Auszählverfahren,
15. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gemacht wird.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Kollegialorganen einzureichen. Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblätter für Wahlvorschläge sind zu nutzen. Diese sind im Original, per Fax oder per E-Mail einzureichen. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- bzw. Berufsbezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Stelle, an der sie oder er tätig ist, enthalten. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Gremienmitglieder betragen. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei Studentinnen und Studenten sind neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der Studiengang und die Matrikelnummer, welche nicht zu veröffentlichen ist, anzugeben. Soweit es bei Bediensteten zur Kennzeichnung der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht bei Listenwahlvorschlägen die Möglichkeit, zur leichteren Unterscheidbarkeit ein Kennwort aufzunehmen. Bei Listenwahlvorschlägen und Einzelwahlvorschlägen kann jeweils die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Universität mitgeteilt werden. Weitere Angaben als die in diesem Absatz sowie in den Absätzen 3 bis 7 genannten darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von fünf von Hundert, jedoch nicht weniger als zwei Personen, die in der jeweiligen Untergliederung und Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Gruppen mit mehr als 200 Wahlberechtigten genügen zehn Unterschriften. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterstützung dieses oder eines anderen Wahlvorschlags aus.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens dieser Angabe gilt die Person als berechtigt, die als erste unterzeichnet hat.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag und zwar nur einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, so ist sie oder er durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Für den Senat und den Erweiterten Senat ist eine gleichzeitige Kandidatur zulässig. Die Doppelkandidatur der betreffenden Bewerberin oder des betreffenden Bewerbers ist auf den zugehörigen Wahlvorschlägen ausdrücklich anzugeben. Sie ist auch auf den jeweiligen Stimmzetteln zu vermerken. Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung für den Senat vorrangig. Zunächst ist das Wahlergebnis für den Senat festzustellen. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber in den Senat gewählt worden, werden die bei der Wahl in den Erweiterten Senat auf sie oder ihn entfallenden Stimmen bei der Zuteilung der Sitze nur dann berücksichtigt, wenn es sich um Stimmen für einen Listenwahlvorschlag handelt, die Bewerberin oder der Bewerber selbst wird bei der Festlegung der Rangfolge für den Erweiterten Senat nicht berücksichtigt.

(7) Jede und jeder Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist diese oder dieser durch die Wahlleiterin

oder den Wahlleiter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, wird ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für ungültig erklärt.

(8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn eine Unterzeichnerin oder mehrere Unterzeichnerinnen oder ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, wird die berechnigte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 aufgefördert, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der betreffende Wahlvorschlag ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden auf Veranlassung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 14

Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlberechnigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe, bei welcher Untergliederung der Universität und für welche Wahlen sie wahlberechnigt sind sowie auf welche Weise sie ihre Stimme abgeben können.

(2) Im Falle einer Berichtigung des Wählerzeichnisses nach dessen Schließung erhalten die betroffenen Wahlberechtigten umgehend erneut eine Wahlbenachrichtigung.

(3) In der Wahlbenachrichtigung für eine Urnenwahl wird auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

§ 15

Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für jede Untergliederung der Universität werden nach Gruppen getrennt Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahl und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 13 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 12 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von drei Stimmen nach § 16 Abs. 5 hinzuweisen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist bei der Urnenwahl für die Vervielfältigung der Stimmzettel verantwortlich. Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 16

Stimmabgabe bei der Urnenwahl

(1) Bei den als Urnenwahl durchgeführten Wahlen erfolgt die Stimmabgabe an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in der Regel während der Vorlesungszeit jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss kürzere oder längere Zeiten für die Stimmabgabe festlegen.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Dabei findet die Stimmabgabe an je mindestens einem Arbeitstag an jedem der folgenden Universitätsstandorte statt:

1. Straße der Nationen,
2. Reichenhainer Straße.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass die Stimmabgabe an weniger, mehr oder an anderen als den in Satz 2

genannten Universitätsstandorten stattfindet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein aus mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand eingesetzt. Mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis der Abstimmungsräume erkennbare Beeinflussungen von Wahlberechtigten untersagen; der jeweilige Umkreis ist zu kennzeichnen oder durch Aushang festzulegen.

(4) Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Eintragung der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis überprüft. Die Wählerin oder der Wähler hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme ab, indem sie oder er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerberinnen oder Bewerber sie oder er wählt. Sie oder er kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann sie oder er einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch ihre oder seine drei Stimmen auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.

(6) Die Stimmabgabe wird mit dem Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne abgeschlossen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss oder ein Mitglied des Wahlausschusses zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum aufhalten.

(9) Wer infolge einer Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, kann eine Person bestimmen, die ihr oder ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. Sie oder er teilt dies dem Wahlvorstand mit. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zur Stimmabgabe. Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

§ 16a

Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

(1) Die Wahlberechtigten erhalten durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit Hinweis auf die Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Nutzerkennzeichen kann von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Zugangskriterium bestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass dieses für alle Wahlberechtigten nutzbar ist. Das Wahlschreiben kann in elektronischer Form ergehen. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeneingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeneingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeneingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimmen nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der

Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Um auch Wahlberechtigten, die keinen dienstlichen oder privaten Zugang zu einem für die Stimmabgabe geeigneten Gerät haben, die Teilnahme an der Elektronischen Wahl zu ermöglichen, stellt die Universität an durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter festzulegenden Standorten geeignete Geräte zur Verfügung.

(5) § 16 Abs. 5 und 9 gelten entsprechend.

§ 16b

Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

(1) Bei der Elektronischen Wahl werden durch den Wahlausschuss Beginn und Ende der Wahltage (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) mit Angabe einer Uhrzeit festgelegt; die Wahltage sollen sich in diesem Fall über mindestens 6 und höchstens 12 Kalendertage erstrecken.

(2) Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte Personen nach Satz 1 sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie die Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 16c

Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Anzahl der Wahltage erhöhen. Dies muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 6 Abs. 4 Satz 4 bis 9 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Störungen, die erst nach Ende der Wahlfrist, aber vor der Bekanntgabe der Wahlergebnisse auftreten oder bekannt werden. Im Falle eines Abbruchs der Wahl sind vorliegende Auszählungsergebnisse nicht zu veröffentlichen.

§ 16d

Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen des Universitätsrechenzentrums entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf getrennten Servern geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine Einsichtnahme in die Wahl Daten oder deren unbemerkte Veränderung zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind auf geeignete Sicherungsmaßnahmen hinzuweisen, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 17

Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist bei als Urnenwahl durchgeführten Wahlen auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich oder per authentifiziertem Online-Antragsformular die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Diese bestehen aus je einem Stimmzettel für die betreffende Wahl, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Der Wahlschein enthält den Namen, den Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich oder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 9 durch eine andere Person gekennzeichnet zu haben. Der gemäß Satz 1 eigenhändig oder durch die vorgenannte Vertrauensperson unterzeichnete schriftliche Antrag oder per authentifiziertem Online-Antragsformular gestellte Antrag auf Stimmabgabe in der Form der Briefwahl muss spätestens am zehnten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Sie oder er sendet der oder dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie ihr oder ihm aus. Die Übersendung oder Aushändigung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler legt den persönlich gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterzeichnet den Wahlschein persönlich. Der Wahlumschlag und der Wahlschein sind in den Briefwahlumschlag (Wahlbrief) zu legen und dieser ist ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit (§ 16 Abs. 1) zugegangen sein. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift (§ 7) eingetragen.
- (4) Bis zum Beginn der Auszählung der Stimmen werden die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe zur Überprüfung geöffnet, die nicht rechtzeitig gemäß Absatz 3 Satz 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Hierfür wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein aus mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand eingesetzt. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn
1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
 4. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden,
 5. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
 6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 7 erfolgt.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 4 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 4 Satz 4 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahlniederschrift (§ 7) als Anlage beizufügen.
- (6) Die Wahlumschläge aus den nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der Eintragung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt.

§ 18

Auszählung bei der Urnenwahl

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 16 Abs. 1 und 8, § 17 Abs. 3 und 6) zählen die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt hochschulöffentlich und ist spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abzuschließen.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn
1. keine Bewerberin oder kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,

3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 4. eine Wählerin oder ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
 5. aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheiden mindestens drei zur Stimmauszählung anwesende Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 19

Feststellung des Wahlergebnisses bei der Urnenwahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerberinnen und Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (Sainte-Laguë-Verfahren). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch eins, drei, fünf, sieben usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen oder Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung eines Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, wird kein Sitz zugeteilt.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Bewerberinnen und Bewerber, für welche keine Stimme abgegeben wurde, bleiben bei der Sitzzuteilung unberücksichtigt. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.

(5) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der nach Absatz 4 ermittelten Reihenfolge Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, für welche keine Stimme abgegeben wurde. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3. Bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter, bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

§ 19a

Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Elektronischen Wahl

(1) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in entsprechender Anwendung der §§ 18 und 19 mit den folgenden Maßgaben.

(2) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter oder mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses notwendig. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen ist. Alle Datensätze der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu

speichern. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für alle Wahlberechtigten bis zum Ende der Amtsperiode reproduzierbar machen.

§ 20

Annahme der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich oder auf elektronischem Wege gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat sowohl als Vertreterin oder Vertreter ihrer oder seiner Gruppe im Fakultätsrat als auch als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt, so muss sie oder er gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erklären, welche Wahl sie oder er annimmt. Eine Annahme beider Wahlen ist nicht statthaft. Liegt keine Erklärung bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist vor, so gilt im Falle der gleichzeitigen Wahl die Wahl zur Vertreterin oder zum Vertreter ihrer oder seiner Gruppe als angenommen.

(3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 21

Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, die oder der gemäß § 19 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter die oder der Nächste ist.

(2) Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gelten Absatz 1 und § 20 entsprechend.

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1

§ 22

Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors setzt der Hochschulrat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors eine Auswahlkommission zur Vorbereitung der Wahl der neuen Rektorin oder des neuen Rektors ein. Die Auswahlkommission besteht aus sechs Mitgliedern, davon drei in der Regel externe Mitglieder des Hochschulrates, in der Regel einschließlich der oder des Vorsitzenden, und drei Mitglieder des Senates. Der Senat benennt seine Mitglieder für die Auswahlkommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung des Hochschulrates. Jedes Organ soll mindestens ein weibliches Mitglied benennen. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus kann innerhalb der Frist nach Satz 3 eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme benennen. Den Vorsitz in der Auswahlkommission führt ein Mitglied des Hochschulrates. Die Geschäftsstelle des Hochschulrates betreut das Verfahren.

(2) Die Auswahlkommission nach Absatz 1 erstellt eine Stellenausschreibung und schreibt die Stelle der Rektorin oder des Rektors öffentlich aus. Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen erstellt die Auswahlkommission einen Wahlvorschlag und reicht diesen beim Erweiterten Senat ein. Eine Kandidatin oder ein Kandidat benötigt mindestens drei Stimmen, um in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Der Wahlvorschlag soll Frauen und Männer umfassen. Mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat soll nicht Mitglied der Universität sein. Der Wahlvorschlag wird von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates dem Erweiterten Senat unterbreitet. Vor der Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Erweiterten Senat soll außerhalb der Sitzung des Erweiterten Senates eine hochschulöffentliche Vorstellung der im Wahlvorschlag enthaltenen Kandidatinnen und Kandidaten für das Rektorenamt erfolgen.

(3) Der Erweiterte Senat wählt die Rektorin oder den Rektor innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Wahlvorschlages in geheimer Wahl. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Erweiterten Senates kann eine Stimme abgeben. Die Wahlhandlung findet hochschulöffentlich statt.

(4) Zur Rektorin oder zum Rektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin oder einen Kandidaten, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Bei Stimmgleichheit kann

nach Aussprache ein vierter Wahlgang nach Maßgabe von Satz 3 stattfinden. Sind nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, findet nur ein Wahlgang nach Maßgabe von Satz 3 statt. Satz 4 ist anzuwenden. Enthält der Wahlvorschlag nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten und kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, oder kommt bei mehr als einer Kandidatin oder einem Kandidaten eine Wahl auch im dritten oder vierten Wahlgang nicht zustande, kann die Auswahlkommission innerhalb eines Monats beim Erweiterten Senat einen neuen Wahlvorschlag einreichen. Erklärt die Auswahlkommission, keinen neuen Wahlvorschlag einzureichen, oder ist die Monatsfrist verstrichen, entscheidet der Hochschulrat unverzüglich im Benehmen mit dem Senat, ob die Auswahlkommission die Stelle erneut öffentlich ausschreiben soll oder eine neue Auswahlkommission eingesetzt wird.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber fest und gibt das festgestellte Wahlergebnis bekannt. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 23

Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

(1) Die Rektorin oder der Rektor legt die Anzahl der Prorektorinnen und Prorektoren für ihre oder seine Amtsperiode fest.

(2) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Universität in geheimer Wahl gewählt. Der Vorschlag soll Frauen und Männer umfassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senates kann eine Stimme abgeben. Die Wahlhandlung findet hochschulöffentlich statt.

(3) Zur Prorektorin oder zum Prorektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhält. Kommt die Wahl nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen die gewählten Bewerberinnen und Bewerber fest und gibt das festgestellte Wahlergebnis bekannt. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2

§ 24

Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) Die Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane werden von den Fakultätsräten in geheimer Wahl gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrates kann jeweils eine Stimme abgeben. Die Wahlhandlung findet fakultätsöffentlich statt.

(2) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans erstellt das Rektorat nach Beratung mit den stimmberechtigten Mitgliedern des neugewählten Fakultätsrates einen Wahlvorschlag, der eine Kandidatin, einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren enthält.

(3) Prodekaninnen und Prodekane werden von der Dekanin oder dem Dekan aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren vorgeschlagen.

(4) Zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Kommt die Wahl nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen die gewählten Bewerberinnen und Bewerber fest und gibt das festgestellte Wahlergebnis bekannt. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(6) Studiendekaninnen und Studiendekane werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat für einen oder mehrere Studiengänge aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren vorgeschlagen.

(7) Zur Studiendekanin oder zum Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält.

Abschnitt 5**Bestimmungen für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3****§ 25****Wahlgrundsätze für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultäten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSG. Eine Trennung nach Gruppen findet nicht statt. Wurde eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Kreis der Studentinnen und Studenten gewählt, so findet nach einjähriger Amtszeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eine erneute Wahl höchstens für die verbleibende Amtszeit statt. In diesem Fall tritt die jeweils gewählte Nachfolgerin oder der jeweils gewählte Nachfolger an die Stelle der ausgeschiedenen studentischen Amtsträgerin oder des ausgeschiedenen studentischen Amtsträgers; die weiteren Bewerberinnen und Bewerber bleiben unberücksichtigt.
- (2) An den Zentralen Einrichtungen soll eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Dabei können an allen oder mehreren Zentralen Einrichtungen eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte oder ein gemeinsamer Gleichstellungsbeauftragter und deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte einer oder mehrerer Zentralen Einrichtung(en) und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Zentralen Einrichtung(en) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 in geheimer Wahl gewählt. Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Satz 1 entsprechend.
- (3) Wahlen nach den Absätzen 1 und 2 werden in der Regel als Elektronische Wahlen unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 5 durchgeführt. Im Falle der Durchführung als Urnenwahl besteht bei diesen unmittelbaren Wahlen die Möglichkeit der Briefwahl; § 17 gilt entsprechend.

§ 26**Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts, Wahlausschreibung, Wahlvorschläge, Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen**

- (1) Für die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und die Ausübung des Wahlrechts gelten §§ 9 und 10 entsprechend.
- (2) Die Wahlen sind auszuschreiben, § 11 gilt mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 4 entsprechend.
- (3) Wahlvorschläge sind als Listenwahlvorschläge und als Einzelwahlvorschläge zulässig; § 12 Abs. 2 bis 10 und § 13 gelten entsprechend. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 4 darf die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlages bis zu vier betragen. Listenwahlvorschläge werden wie Einzelwahlvorschläge behandelt.

§ 27**Stimmabgabe, Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern**

- (1) Jede Wählerin und jeder Wähler kann nur eine Stimme abgeben. §§ 16a bis 16d gelten entsprechend. Im Falle der Durchführung als Urnenwahl gilt § 16 gilt mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (2) Für die Stimmauszählung, für die Feststellung des Wahlergebnisses und für die Annahme der Wahl gelten die §§ 19a und 20, im Falle der Durchführung als Urnenwahl gelten die §§ 18, 19 und 20 entsprechend. Die Kandidatin oder der Kandidat, auf die oder den die meisten Stimmen entfallen sind, ist Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter; die weiteren Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Nimmt die zur Gleichstellungsbeauftragten gewählte Kandidatin oder der zum Gleichstellungsbeauftragten gewählte Kandidat oder eine zur Stellvertreterin gewählte Kandidatin oder ein zum Stellvertreter gewählter Kandidat die Wahl nicht an oder scheidet später aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Dies gilt nicht im Falle des § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5.
- (3) Sind für eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten einer Fakultät oder Zentralen Einrichtung keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorhanden, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 statt. Für diese gilt § 2 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

Abschnitt 6**Bestimmungen für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4****§ 28****Wahlgrundsätze für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universität und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 19 Abs. 6 Satz 1 und 2) in geheimer Abstimmung gewählt. Jede und jeder Gleichstellungsbeauftragte kann eine Stimme abgeben.
- (2) Für die Wahlen der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Wahlvorstand, der aus mindestens 3 Personen besteht.
- (3) Für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter erstellen die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kreis der Mitglieder der Universität enthält.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat, auf die oder den die meisten Stimmen entfallen sind, ist Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter; die weiteren Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter. § 19 Abs. 6 Satz 2 und § 20 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend. Nimmt die zur Gleichstellungsbeauftragten gewählte Kandidatin oder der zum Gleichstellungsbeauftragten gewählte Kandidat oder eine zur Stellvertreterin gewählte Kandidatin oder ein zum Stellvertreter gewählter Kandidat die Wahl nicht an oder scheidet später aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Für studentische Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber gilt § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

Abschnitt 7**Bestimmungen für die Wahl der oder des Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5****§ 29****Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der oder des Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

- (1) Die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Universität nach § 50 Abs. 1 und 4 SächsHSG in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Universität nach § 50 Abs. 1 und 4 SächsHSG. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senates kann in jedem Wahlgang eine Stimme abgeben. Die Wahlhandlung findet hochschulöffentlich statt.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat, auf die oder den die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senates entfällt, ist zur oder zum Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande und gibt es mehr als eine Kandidatin oder einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen ein weiterer Wahlgang statt. Satz 1 und 2 gelten für die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend.
- (3) Wurde eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Kreis der Studentinnen und Studenten gewählt, so findet nach einjähriger Amtszeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eine erneute Wahl höchstens für die verbleibende Amtszeit statt. Scheidet die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, finden für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl und Nachbestellung statt.

Abschnitt 8
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30
Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 9. Januar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 1/2025, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 18. Juni 2025 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Juni 2025.

Chemnitz, den 1. Juli 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier